

Personalfragebogen

für geringfügig entlohnte Beschäftigte („Minijob“)



1 Persönliche Angaben

Name, Vorname _____

Anschrift _____

E-Mail _____ Sozialversicherungsnr. | _____

Staatsangehörigkeit _____ ↳ Falls keine Sozialversicherungsnummer angegeben werden kann:

BANKVERBINDUNG

Kontoinhaber _____ Geburtsname _____

IBAN _____ Geschlecht weiblich männlich divers

Geburtsdatum _____

2 Status bei Beginn der Beschäftigung

Bitte Zutreffendes ankreuzen

<input type="checkbox"/> Schülerin	<input type="checkbox"/> Selbständig	<input type="checkbox"/> Schulentlassene(r) mit Berufsausbildungsabsicht
<input type="checkbox"/> Student(in)/Ausbildungssuchende(r)	<input type="checkbox"/> Beschäftigungslos	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer(in) in der Elternzeit
<input type="checkbox"/> Schulentlassene(r) mit Studienabsicht	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer(in)	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer(in) im unbezahlten Urlaub
<input type="checkbox"/> Wehr-/Zivildienstleistender	<input type="checkbox"/> Beamter/Beamtin	<input type="checkbox"/> Rentner(in); Art der Rente _____
<input type="checkbox"/> Sonstiges _____		

3 Angaben zur gesetzlichen Krankenversicherung

Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert.

nein ja Krankenkasse _____

↳ Falls nein: Nachweis über private Krankenversicherung beifügen!

4 Steuern

Steuer-ID

Lohnsteuerklasse pausch. Steuern

+ ANMERKUNG

Seit 2022 müssen Arbeitgeber die Steuer-Identifikationsnummer (ID) der geringfügig Beschäftigten in den elektronischen Meldeverfahren an die Bundesknappschaft übermitteln. Dies gilt unabhängig davon, ob eine pauschale oder eine individuelle Besteuerung nach der Lohnsteuerklasse vorgenommen wird.

5 Weitere Beschäftigungen

Es besteht/bestehen derzeit ein oder mehrere weitere(s) Beschäftigungsverhältnis(se) bei (einem) anderen Arbeitgeber(n).

nein ja

↳ Bitte machen Sie Angaben zu Ihrer/Ihren weiteren Beschäftigung(en)

Beginn

Arbeitgeber

Adresse

Die weitere Beschäftigung ist

geringfügig entlohnt nicht geringfügig entlohnt

Beginn

Arbeitgeber

Adresse

Die weitere Beschäftigung ist

geringfügig entlohnt nicht geringfügig entlohnt

Beginn

Arbeitgeber

Adresse

Die weitere Beschäftigung ist

geringfügig entlohnt nicht geringfügig entlohnt

Bei Zusammenrechnung aller geringfügigen Beschäftigungen einschließlich der geringfügigen Beschäftigung nach diesem Vertrag beträgt das Arbeitsentgelt nicht mehr als 538 € monatlich?

nein ja

Bei 538-Euro-Minijobs dürfen Sie als Arbeitgeber die Art der Besteuerung bestimmen. Sie entscheiden, ob der Minijob pauschal mit zwei Prozent versteuert wird oder individuell nach der Lohnsteuerklasse Ihres Minijobbers.

Die einheitliche Pauschsteuer von zwei Prozent stellt die endgültige Besteuerung des Arbeitslohns dar und wird bei der Einkommensteuerveranlagung des Minijobbers nicht berücksichtigt.

Wählen Sie eine individuelle Besteuerung für den Minijob, hängt die Höhe des Lohnsteuerabzugs von der Lohnsteuerklasse Ihres Minijobbers ab

+ ANMERKUNG

Eine geringfügig entlohnte – für den Arbeitnehmer sozialabgabenfreie – Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 538 € nicht übersteigt.

In diesem Fall zahlt allein der Arbeitgeber (Pauschal-) Abgaben an die Minijob-Zentrale. Und: Neben einer mehr als geringfügig entlohten (Haupt-) Beschäftigung ist nur die erste geringfügig entlohnte Beschäftigung abgabenfrei für den Arbeitnehmer.

Jede weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung wird mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und ist nach den allgemeinen Regeln versicherungs- und beitragspflichtig.

+ ANMERKUNG

Sozialabgabenfreiheit für den Arbeitnehmer besteht nur dann, wenn bei Addition der Bruttoarbeitsentgelte monatlich regelmäßig 538 € nicht überschritten werden.

6 Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Seit 01.01.2013 sind geringfügig entlohnte Beschäftigte automatisch in der Rentenversicherung pflichtversichert.

Der Arbeitnehmer einer geringfügig entlohnten Beschäftigung kann die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung jedoch durch gesonderte schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber beantragen (Anlage I). Diese Erklärung leitet der Arbeitgeber weiter an die Minijob-Zentrale. In diesem Fall entrichtet allein der Arbeitgeber eine Pauschalabgabe zur Rentenversicherung.

+ ACHTUNG

Damit werden keine vollen Ansprüche in der Rentenversicherung erworben.

Ich möchte mich von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen.

nein

Es handelt sich um eine „normale“ geringfügige Beschäftigung. Der Arbeitgeber trägt die Pauschalabgabe zur Rentenversicherung. Der Arbeitnehmer trägt die Differenz zum vollen Beitragssatz in der Rentenversicherung. Den Arbeitnehmeranteil am Beitrag zur Rentenversicherung zieht der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ab und leitet diesen mit den Pauschalabgaben an die Minijob-Zentrale weiter.

+ ACHTUNG

Damit werden keine vollen Ansprüche in der Rentenversicherung erworben.

ja

Der Arbeitgeber zahlt die Pauschalabgabe. Die einmal beantragte Befreiung von der Versicherungspflicht kann nicht rückgängig gemacht werden.

+ BITTE ANLAGE 1 AUSFÜLLEN

Es besteht eine weitere geringfügige Beschäftigung, in der ich schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet habe.

nein

ja

+ SIEHE ANLAGE 1

7 Einverständnis und Unterschrift

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere die Aufnahme weiterer Beschäftigungen, unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

ARBEITNEHMER

Vom Arbeitnehmer auszufüllen

Name _____

Vorname _____

Rentenversicher.-nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten.

Ich habe die Hinweise auf dem Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (Anlage 2, Seite 5-6) zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

ARBEITGEBER

Vom Arbeitgeber auszufüllen

Name (Stempel) _____

Betriebsnr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Die Befreiung ist bei mir eingegangen am

T	T	M	M	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J

Die Befreiung wirkt ab

T	T	M	M	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J

+ HINWEIS FÜR DEN ARBEITGEBER
Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (538-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich derzeit auf 3,7 Prozent (bzw. 13,7 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts.

Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,7 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung.

Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- + *einen früheren Rentenbeginn*
- + *Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben)*
- + *den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung*
- + *die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung*
- + *den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung*
- + *die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (z.B. die sogenannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.*

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber – möglichst mit dem beiliegenden Formular – schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht.

Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Be-

schäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren – auch zukünftige – Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet.

Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnt Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile.

Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei.

Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

+ HINWEIS

Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen.

Sie erreichen das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung kostenlos unter 0800 10 00 48 00.

Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.